Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 StabAbgG Höhe der Stabilitätsabgabe

StabAbgG - Stabilitätsabgabegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

§ 3.

Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage gemäß § 2,

1. 1. die einen Betrag von 300 Millionen Euro überschreiten und 20 Milliarden Euro nicht überschreiten0,033%,
2. 2.die einen Betrag von 20 Milliarden Euro überschreiten0,041%.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at